

MANDANTENDEPESCHE Juni 2006

EU-Generalanwalt bringt Gesetz gegen Steuerflucht ins Wanken

Die Hürden des Aussensteuergesetzes gegen die Flucht deutscher Konzerne in europäische Niedrigsteuerränder wanken. Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), Philippe Leger, hat am 3. Mai dafür plädiert, solche Steuerhürden nur dann für europarechtskonform zu erklären, wenn sie ausschliesslich zur Steuerflucht gegründete Briefkastenfirmen treffen. Der EuGH folgt in den meisten Fällen den Anträgen des Generalanwaltes (Az: C-196/04).

In dem vor dem EuGH anhängigen Fall hatte der britische Getränkekonzern Cadbury-Schweppes eine Tochtergesellschaft in Irland gegründet, die dem dortigen Steuersatz von 10 Prozent unterlag. Nach britischem Steuerrecht werden im Regelfall Gewinne ausländischer Töchter der Konzernmutter zugerechnet, wenn diese zu mehr als 50 % der Anteile hält und die Tochter im EU-Ausland einem wesentlich niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt. Das deutsche Aussensteuerrecht ist ähnlich beschaffen. Eine entsprechende Vorschrift gibt es im spanischen Steuerrecht nicht.

Nach Ansicht Legers darf dies aber Unternehmen nicht in ihrer Niederlassungsfreiheit behindern. Zwar sei es legitim Steuerflucht unterbinden zu wollen, aber das Unternehmen müsse die Möglichkeit haben, zu beweisen, dass die Tochter kein blosses Steuersparkonstrukt ist. Wenn die Tochter im Aufnahmestaat wirklich präsent sei und dort Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert für die Mutter erbringe, dann müsse sie von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass das deutsche Aussensteuergesetz diesen Anforderungen nicht entspricht und bei einem entsprechenden Urteil des EuGH die entsprechende Vorschrift fallen wird.

Persönliche Haftung des Administrador bei einer S.L.

Die spanische Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Sociedad Limitada S.L. - ist die in Spanien meist genutzte spanische juristische Person. Die S.L., die im Geschäftsverkehr wie eine natürliche Person agiert, hat einen oder mehrere Gesellschafter und benötigt zu ihrer Entstehung einen formellen Gründungsakt vor einem Notar. Nach der Gründung und ordnungsgemässen Anmeldung kann die Gesellschaft fast jeden beliebigen, gesetzlich erlaubten Zweck verfolgen. Hierbei wird sie durch einen oder mehrere Geschäftsführer (Administrador) vertreten.

Die dabei weit verbreitete Meinung, dass es keine Durchgriffshaftung auf den Geschäftsführer gibt, ist falsch! Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers kommt immer dann in Betracht, wenn dieser ihm vom Gesetz zu obliegende Pflichten verletzt. Bei über neunzig Prozent der gerichtlich entschiedenen Durchgriffshaftungen gegenüber dem Geschäftsführer liegen Verletzungen der Buchhaltungs- und Bilanzierungspflichten für die Gesellschaft vor. Sollte eine Durchgriffshaftung vermieden werden, sollten somit diese Vorschriften eingehalten werden.

Haftung bei Kauf einer Immobilie von einem Residenten (nicht durchgeführter Einbehalt der 5 %)

Aktuelles Urteil: Eine juristische Person erwirbt von einer Person, die über eine Residencia verfügt, eine Immobilie. Der Resident legt bei Vertragsunterzeichnung seine Residencia vor, der Notar behält daraufhin nicht den 5%igen Einbehalt vom Verkaufspreis ein.

Das Finanzamt verlangt mittlerweile von der juristischen Person den „Einbehalt von 5 %“, da die Person zwar über eine Residencia verfügt, aber nicht über eine „Residencia Fiscal“. Das heisst, dass die Person trotz Residencia, nicht steuerlich in Spanien mit seinem Welteinkommen besteuert wird und somit der Einbehalt, wie bei einem Nichtresidenten, hätte durchgeführt werden müssen. Da die erworbene Immobilie für den nicht einbehaltenen Betrag von 5 % der Verkaufssumme haftet, ist die juristische Person verpflichtet diesen Betrag zu zahlen. Der Notar haftet für diesen nicht durchgeführten Einbehalt nicht!

Die juristische Person kann nunmehr versuchen den geforderten Steuerbetrag, der mittlerweile mit einer Strafe von 50 % belastet war, vom Veräusserer zu erhalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die unbedingt durchzuführende Überprüfung der zivil- und baurechtlichen Tatbestände hin, die vor dem Kauf einer Immobilie umfangreich überprüft werden sollten:

- Aktuelles Grundbuch einsehen (Auskünfte über evtl. vorläufige gerichtliche Beschlagnahmen, Hypotheken und Embargos wegen Nichtentrichtung von Steuern).
- Gemeindeverwaltung (Auskunft über evtl. bestehende Belastungen oder geplante Änderungen im Umfeld durch die Gemeinde).
- Vorlage der „Residencia Fiscal“
- Zusätzlich die:
 1. Cédula de Habitabilidad en original / Bewohnbarkeitsbescheinigung der Consell Insular / zuständige Behörde im Original
 2. El alta catastral (Impuesto Modelo 902) Anmeldung der Immobilie im Bauamt (die Errichtung ist damit behördlich registriert) mit Steuererklärung, Modelo 902
 3. Boletin Electrico - Ein Zertifikat über die Installationsarbeiten aller elektrischen Anlagen / Leitungen durch den Elektriker, damit ggf. der noch vorhandene Baustromzähler durch einen gewöhnlichen Zähler problemlos beantragt und später ausgetauscht werden kann .
 4. Boletin del Agua - Ein Zertifikat über die Installationsarbeiten aller wassertechnischen Anlagen und Leitungen für die korrekte Anmeldung der Wasserversorgung bei der Gemeinde
 5. Recibos de Electricidad de GESA y de AGUA - Rechnungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgungsleistungen, um den Eigentums- und damit Rechnungsempfänger problemlos bei dem Energieversorger GESA und bei der Gemeinde für Wasserversorgung umzumelden.
 6. Final de Obra municipal - Bauabschlusserklärungen des errichteten Gebäudes und des Schwimmbades des zuständigen Rathauses
 7. Juego de planos y memoria de calidades - vollständige Architektenpläne und Aufstellung der verwendeten Baumaterialien
 8. Recibo de contribucion urbana (IBI) - letzter Grundsteuerbescheid
 9. Escritura de obra nueva - notarielle Urkunde des errichteten Neubaus (Grundbuch), die auf der Basis der Bauabschlusserklärung und Architektenpläne erstellt wurde
 10. Los llaves - alle Schlüssel der Anlage

11. Zum Notartermin - ebenfalls die Auflösung der bestehenden Hypothek (Verkäufer) - in der Praxis kommt zum Notartermin, auf Veranlassung der Verkäuferseite, ein autorisierter Bankvertreter persönlich zur Unterschriftsleistung.
12. Vom Verkäufer sollten die Belege über die Bezahlung der Wasser-, Strom- und Telefonrechnungen angefordert und vorgelegt werden.

Die Durchführung dieser „sorgfältigen Prüfung“ gehört auch zu unserem Leistungsangebot.

Aufwendungen für Auslandsreisen

Deutsche Rechtssprechung mit Auslandsbezug: Trägt eine GmbH im Zusammenhang mit Reisen ihres Gesellschafter-Geschäftsführers, liegt darin lt. BFH eine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn die Reise durch private Interessen des Gesellschafter-Geschäftsführers veranlasst oder in nicht nur untergeordnetem Maße mitveranlasst ist (BFH, Urteil v. 6.4.2005, I R 86/04, BStBl. 2005 II S. 666). Mit Urteil vom 18.8.2005 (VI R 32/03, BFH/NV 2005 S. 2990) erklärt der VI. Senat des BFH seine Abkehr vom Aufteilungsverbot bei gemischt veranlassten Reisen eines Arbeitnehmers. Ob diese Grundsätze auf gemischt veranlasste Reisekosten eines Gesellschafter-Geschäftsführers übertragen werden können, ist fraglich. Wir gehen davon aus, dass die Finanzämter aber entsprechend reagieren werden.

Unterhaltszahlungen von Deutschland ins Ausland

Zahlungen an eine unterhaltsberechtigte Person können bis zu einem Höchstbetrag von 7.680,00 € im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Dies gilt für deutsche Steuerpflichtige. Diese Steuervergünstigung wird in der Praxis meist von Personen in Anspruch genommen, die Angehörige im Ausland finanziell unterstützen. Finanzämter verweigern die Abzugsfähigkeit oft mit dem Hinweis, dass die Zahlungen nicht ausreichend nachgewiesen seien. Aufgrund dessen kommt es hier immer wieder zu zahlreichen Verfahren vor Finanzgerichten. Das BMF hat mit einem neuen Schreiben ausführlich zu der Problematik Stellung bezogen (BMF v. 9.2.2006).

Berater haften für Fehler (in Spanien gilt eine gleiche Haftung)

Anwälte und Steuerberater, die es versäumen, bei einem Unternehmenskauf die steuerrechtlichen Risiken frühzeitig auszuräumen, können kräftig zur Kasse gebeten werden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe verurteilte deswegen jetzt zwei Berater dieser Berufsgruppe zur Zahlung von gut 1,2 Mio. Euro. Durch ihren Fehler konnte der Mandant einzelne Anteile an dem Unternehmen nur noch zu einem geringeren Wert veräußern. Das Gericht warf den Beratern vor, sich nicht vor Vertragsunterzeichnung um eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes gekümmert zu haben. Dies habe auf der Hand gelegen, weil sich zu dem maßgeblichen Steuerfragen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung herauskristallisiert habe (Az.: 13 U 138/03).

Schwarzgeld im deutschen Nachlaß

Was tun, wenn die Erben auf Vermögen stoßen, das nicht versteuert worden ist? Bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers kann dies eine Nachzahlung für die letzten zehn Jahre bedeuten. Zudem werden Hinterziehungszinsen fällig – pro Jahr sechs Prozent der hinterzogenen Steuern. In der Regel reicht das so geerbte Vermögen nicht aus, um die Steuerschulden und Hinterziehungszinsen zu begleichen. Dann hilft nur noch, das Nachlaß-Insolvenzverfahren zu beantragen oder das Erbe auszuschlagen.

Strafrechtlich können die Erben für die Steuerhinterziehung des Erblassers nicht belangt werden. Das ändert sich jedoch, wenn sie in der fälligen Erbschaftssteuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig Schwarzgelder verschweigen. Die Erben sollten nicht meinen, dass der Fiskus nichts mitbekommt. Es gibt mannigfaltige Möglichkeiten des Entdeckens, einige davon sind z.B.:

1. Im Inland kommen Versäumnisse in der Regel durch Meldungen der Banken ans Licht. Diese sind verpflichtet, dem Finanzamt im Todesfall sämtliche Konto- und Depotbestände des Verstorbenen anzuzeigen, wenn diese 1.200 Euro übersteigen.
2. Auch bei Auslandsvermögen erhält das Finanzamt bei Testamentseröffnung vor einem deutschen Nachlaßgericht eine Kopie des Testaments und das Eröffnungsprotokoll.
3. Seit Sommer 2005 gilt die EU-Zinsrichtlinie, wonach 22 EU-Staaten die dort erzielten Zinseinnahmen dem Wohnsitzfinanzamt mitteilen.
4. Häufig werden von den Erben Geldbeträge für größere Investitionen nach Deutschland transferiert. Ob bar über die Grenze oder per Anweisung auf ein deutsches Konto – das Risiko, dass der Fiskus über Bank oder Zoll vom Geld erfährt, ist erheblich. An der Deutsch-Schweizerischen Grenze wurden im Jahr 2005 vom deutschen Zoll 238 Millionen Euro vereinnahmt.
5. Zwischen Deutschland und Luxemburg haben die luxemburgischen Behörden dem deutschen Fiskus im Todesfall sämtliche Konto- und Depotbestände des Verstorbenen anzuzeigen. Aufgrund des Deutsch-Spanischen Doppelbesteuerungsabkommens besteht für die spanischen Behörden eine solche Verpflichtung nicht.

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt der Mandanteninformation können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten, ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

*Beratungsanfragen und Terminvereinbarungen bitte per e-Mail an
info@europeanaccounting.net*

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der

European@ccounting
Center of Competence®

E-07181 Golf de Bendinat, Cami de la Serra 15 - E-07180 Portals Nous, C/ Samaniego, 1 – 1° dcha.
D-14979 Grossbeeren bei Berlin, Berliner Strasse 38
ES - B 570 348 11; Banca March, Camp de Mar: IBAN ES 3 Kto. 0061 0212 8300 0693 0113
®Marca Comunitaria 1.780.279 www.europeanaccounting.net